



1. SEPTEMBER 2022

EINRICHTUNGSÜBERGREIFENDES  
SCHUTZKONZEPT ALLER STÄDTISCHEN  
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN  
RHEINFELDEN (BADEN)

AKTUALISIERT: 29.09.2022

FUCHS SIMONE  
STADT RHEINFELDEN (BADEN)  
Friedrichstraße 6



# Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze zum Schutz des Kindes.....	2
2. Kindeswohlgefährdung .....	3
2.1 KiWo-Skala .....	3
2.2 Falldokumentation .....	3
2.3 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	3
2.4 Insoweit erfahrene Fachkräfte .....	5
2.5 Elterngespräche .....	5
3. Prävention - Personalverantwortung -Trägerverantwortung.....	6
3.1 Selbstverpflichtungserklärung - Erklärung zum grenzachtenden Umgang .....	6
3.2 Verhaltenskodex .....	6
3.3 Einarbeitung neuer Mitarbeitenden.....	6
3.4 Moderne Medien .....	6
4. Intervention - Grenzverletzungen in der Kindertageseinrichtung.....	7
4.1 Intervention - Verfahrensablauf .....	7
4.2 Grenzverletzungen durch Fachkräfte .....	8
5. Prävention - Ampelsystem.....	9
5.1 Teamkultur .....	10
5.2 Räumliche Gestaltung .....	10
5.3 Beschwerdemanagement.....	11
5.3.1 Beschwerdeverfahren für Kinder .....	11
5.3.2 Beschwerdeverfahren für Eltern .....	11
6. Sexualpädagogik.....	11
6.1 Kindliche Sexualität .....	11
6.2 Doktorspiele .....	12
6.3 Sexualpädagogisches Konzept – Eltern .....	13
7. Kontinuierliche Qualifizierungen und fachlicher Austausch .....	13
8. Schlusswort und Ausblick.....	13

## **Einleitung**

Mit dem bereits 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen geschützt und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung gefördert werden. Die Verpflichtung zum Schutzauftrag wurde hierin gestärkt und konkretisiert.

Ziel ist es, neben dem intervenierenden Kinder- und Jugendschutz, insbesondere auch den präventiven Kinder- und Jugendschutz zu optimieren.

Das vorliegende Schutzkonzept für die städtischen Kindertageseinrichtungen in Rheinfelden (Baden) soll den Mitarbeitenden Orientierung geben sowie konkrete Handlungsschritte aufzeigen. Gleichzeitig sollen sie für den Kinderschutz sowie für das Kindeswohl sensibilisiert werden, so dass frühzeitig und präventive Maßnahmen eingeleitet werden können.

Das vorliegende Konzept wurde auf Trägerebene mit den städtischen Leitungen in Orientierung an die „Broschüre Kinderschutz in der Kita“ des Landkreises Lörrach entwickelt. Die jeweils aktuelle Fassung steht auf der Internetseite des Landkreises Lörrach unter dem Stichwort „Service & Verwaltung, Fachbereich Jugend & Familie“ zur Verfügung.

Die Notwendigkeit des Kinderschutzes leitet sich aus allen gesetzlichen Grundlagen wie bspw. dem BGB, SGB VIII und der UN-Kinderrechtskonvention ab.

## **UN-Konvention über die Rechte der Kinder (UNRK)**

### **Art. 3 Wohl des Kindes**

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Ableitend daraus ist der Kinderschutz auf Landesebene in dem Kindertagesbetreuungsgesetz und dem Orientierungsplan für die Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg verankert.

## **1. Grundsätze zum Schutz des Kindes**

Nachstehende Grundsätze sind in allen städtischen Kindertageseinrichtungen handlungsleitend:

Jedes Kind hat einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf die besondere Fürsorge und Unterstützung.

Kinder haben das Recht, dass ihre Würde geachtet wird. Sie dürfen nicht geschlagen, bedroht oder beschimpft werden.

Der Schutz des Kindes ist Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertageseinrichtung.

Die Kindertageseinrichtung verfolgt ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Kindeswohlgefährdungen.

Das Vorgehen der Kindertageseinrichtung wird gemäß dem Ablaufverfahren dokumentiert und überprüft.

## **2. Kindeswohlgefährdung**

### **2.1 KiWo-Skala**

Um das Wohl der Kinder zu sichern ist wichtig, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtungen dafür sensibilisiert sind um frühzeitig erkennen zu können, wann es sich konkret um eine Gefährdung des Kindeswohls handelt.

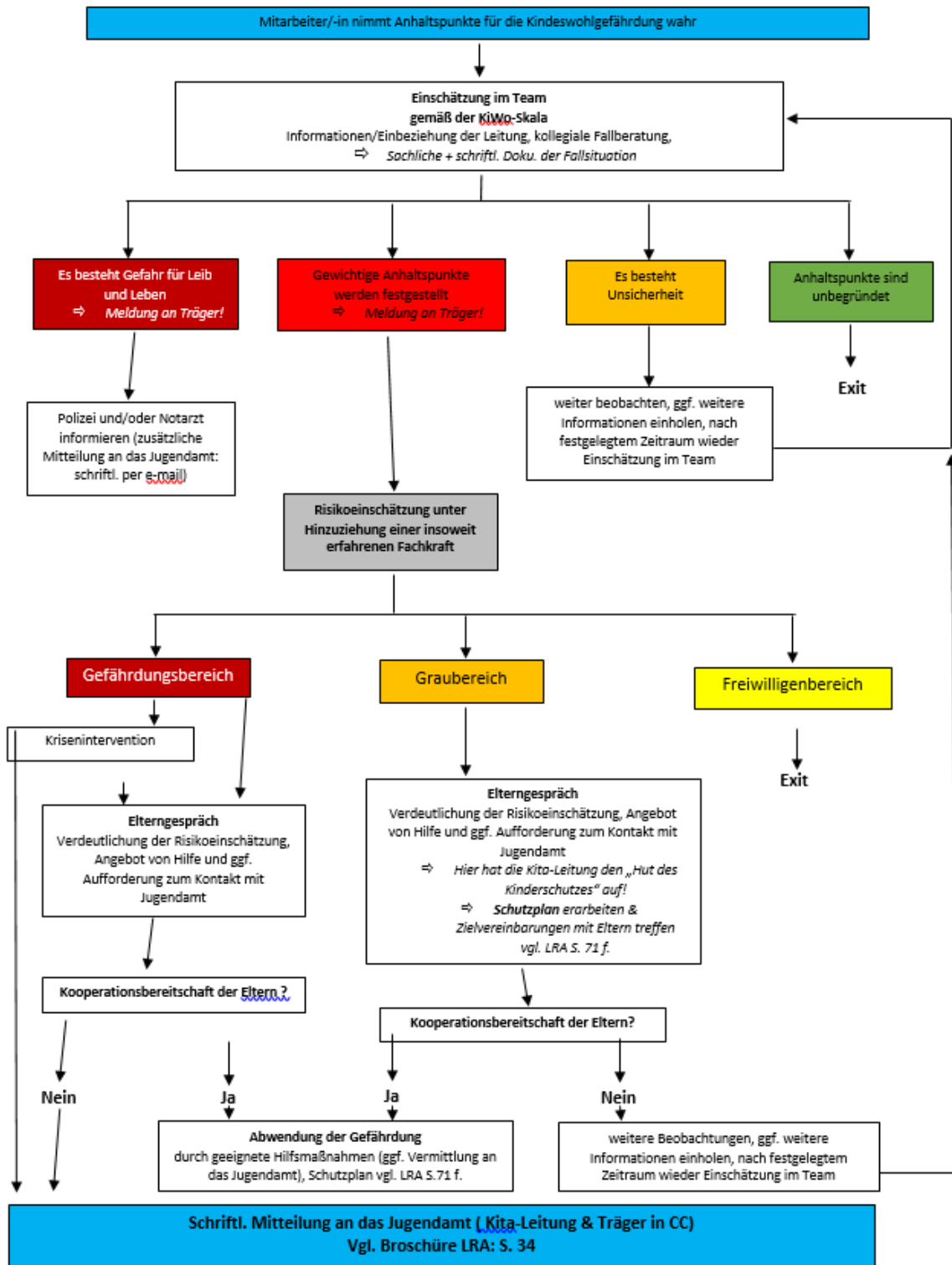
Hierzu wird in den Einrichtungen selbst bei einem Verdacht die KiWo-Skala angewandt. Die Einschätzungsskala KiWo-Skala (KiTa) hilft durch strukturierte Erfassung und Auswertung bei der Klärung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind als auch bei den Eltern sowie in der Eltern-Kind-Beziehung einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls nahelegen. Die Skala ermöglicht die Einstufung des Gefährdungsverdachts in hoch, mittel, gering oder kein Verdacht und lässt erkennen, wann ein Einschreiten notwendig wird. (vgl. Anlage)

### **2.2 Falldokumentation**

Zur Versachlichung der Beobachtung und zur professionellen kollegialen Fallberatung wird von der pädagogischen Fachkraft der beobachtete Fall ebenso vorab schriftlich dokumentiert. Dies trägt dazu bei, die Einschätzung im Team möglichst sachlich und objektiv vorzunehmen. (vgl. Anlage)

### **2.3 Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Allen Mitarbeitenden ist der Handlungsleitfaden bekannt, wie – je nach Ergebnis der Einschätzung im Team- zu verfahren ist. (vgl. Anlage)



## 2.4 Insoweit erfahrene Fachkräfte

Werden gewichtige Anhaltspunkte festgestellt, ist zur weiteren Risikoabschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.

### Insoweit erfahrene Fachkräfte nach dem Bundekinderschutzgesetz

im Landkreis Lörrach (Stand September 2021)



#### Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Frau Baumann, Frau Berndt, Frau Bittner, Frau Fritz-Rudorf, Frau Kepplinger, Herr Koenemund, Herr Petrucci

Tel.: 07621 410-5353

E-Mail: [jef.psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de](mailto:jef.psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de)

#### Caritasverband für den Landkreis Lörrach e.V.

Frau Uehlin

Tel.: 07623 79766924

E-Mail: [martina.uehlin@caritas-loerrach.de](mailto:martina.uehlin@caritas-loerrach.de)

#### Diakonisches Werk im Landkreis Lörrach

Frau Binder

Telefon 07622 6975960

E-Mail: [ulrike.binder@diakonie.ekiba.de](mailto:ulrike.binder@diakonie.ekiba.de)

#### Kinderschutzbund Schopfheim e.V.

Frau Homberg, Frau Sethmann-Laudert

Tel.: 07622 63929

E-Mail: [info@kinderschutzbund-schopfheim.de](mailto:info@kinderschutzbund-schopfheim.de)

#### St. Elisabethen-Krankenhaus Lörrach

AnsprechpartnerInnen zu medizinischen Fragen des Kinderschutzes

Herr Büttner, Frau Münster, Frau Stächelin, Herr Trost

Tel. 07621 171-0

E-Mail: [sozialberatung-verteiler@elikh.de](mailto:sozialberatung-verteiler@elikh.de)

Die aktuelle Fassung ist unter folgendem Link abrufbar:

[www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz/fachkraefte.de](http://www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz/fachkraefte.de)

## 2.5 Elterngespräche

Gemäß dem Handlungsleitfaden findet ein Elterngespräch statt sobald die Risikoeinschätzung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine hohe oder mittlere Gefährdung feststellt.

Den Mitarbeitenden der städtischen Kitas sind hierzu die Übersicht der Hilfs- und Beratungsangebote sowie das **Formular zur Schutzplanerstellung** bekannt. (vgl. Anhang)

Ggf. erfolgt auch eine Aufforderung zum Kontakt mit dem Jugendamt.

Das Elterngespräch ist grundsätzlich zu dokumentieren und gegenzeichnen zu lassen.

### **3. Prävention - Personalverantwortung -Trägerverantwortung**

Als Träger der städtischen Kindertageseinrichtungen, sind wir uns unserer Verantwortung für die Auswahl des Personals sowie für die Personalführung bewusst.

Die Qualität von Kindertagesstätten ist in hohem Maße von den Menschen abhängig, die täglich die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern leisten. Gut ausgebildete Fachkräfte gelten zu Recht als eine wichtige und zugleich sensible Einflussgröße für den Erfolg frühkindlicher Bildung. Eine der wichtigsten Aufgaben von Führungskräften und Personalverantwortlichen ist es daher, die Motivation, das Engagement, die Qualifikation und die Kompetenzen von Fachkräften zu sichern und systematisch weiterzuentwickeln.

Die gesetzlichen Vorgaben (Kinderschutzgesetz §72a SGBVIII) verlangen von allen Beschäftigten und Ehrenamtlichen im Bereich der Jugendhilfe die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Dienstantritt und eine Aktualisierung nach 5 Jahren.

Dies schützt jedoch nur begrenzt, weil sexuelle Übergriffe nicht immer angezeigt werden und eingestellte bzw. aktuell anhängige Verfahren dort nicht gelistet sind. Außerdem werden Verurteilungen wegen Sexualstraftaten im Führungszeugnis nach 10 Jahren wieder gelöscht (§34 BZRG). Jugendstrafen unter einem Jahr wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung finden grundsätzlich keine Aufnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Aus diesen Gründen sind für uns ergänzende Maßnahmen erforderlich.

#### **3.1 Selbstverpflichtungserklärung - Erklärung zum grenzachtenden Umgang**

In Ergänzung zum Arbeitsvertrag bestätigt die neue pädagogische Fachkraft, dass sie bspw. nicht wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden ist.

Das offene Ansprechen von Kinderschutzfragen wirkt einer Tabuisierung sexueller Grenzverletzungen entgegen und kann auf Bewerberinnen/Bewerber mit pädophiler Neigung abschreckend wirken. Das gilt auch für Vereinbarungen mit Honorarkräften, Praktikanten und Ehrenamtlichen. (vgl. Anlage)

#### **3.2 Verhaltenskodex**

Ebenfalls in Ergänzung zum Arbeitsvertrag wird die pädagogische Fachkraft durch die Unterzeichnung des sog. Verhaltenskodex, zur Einhaltung von Standards zum Kinderschutz verpflichtet. (vgl. Anlage)

#### **3.3 Einarbeitung neuer Mitarbeitenden**

In der Einarbeitung ist das Thema Kinderschutz ein wesentlicher Bestandteil. Hierbei wird das einrichtungsspezifische Schutzkonzept, das Haltungen, Umgangsformen, Regeln und Strukturen festlegt, verdeutlicht.

#### **3.4 Moderne Medien**

Moderne Medien sind aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Sie sind inzwischen oft schon von Geburt an Teil unserer Lebenswelt. Medienkompetenz ist längst zu einer Schlüsselkompetenz geworden. Die Nutzung von digitalen Medien wie, Video-Kamera, PC, Laptop, Notebook, Smartphone sowie das Internet ist heute auch in der Kindertageseinrichtung selbstverständlich.

Mit Hilfe von Fotos und Filmen werden zum Beispiel im Rahmen des Alltags in der Kindertageseinrichtung und bei besonderen Veranstaltungen, Ausflügen oder Festen Ereignisse dokumentiert.

Im Umgang mit den Medien sind jedoch Regeln einzuhalten, wie die respektvolle Beachtung der Persönlichkeitsrechte und der Persönlichkeitsschutz des Kindes. Das Recht am eigenen Bild ist zu achten. Näheres regeln die Datenschutzverordnung, die bei der Einstellung zu unterzeichnen ist sowie die Broschüre „Datenschutz in Kindertageseinrichtungen. Zum Schutz des Kindes“ von Baden-Württemberg. (vgl. Anlagen)

#### **4. Intervention - Grenzverletzungen in der Kindertageseinrichtung**

**Grenzverletzungen** sind alle Handlungen oder Äußerungen, die eine persönliche Grenze, auch unabsichtlich, überschreiten. Ob eine Äußerung als Grenzverletzung empfunden wird, ist auch immer abhängig vom subjektiven Empfinden des Einzelnen. Grenzverletzungen können beschämende Bemerkungen, Zuschreibungen („Du bist immer...“, „Nie kannst du...“), Herabsetzen u.Ä. sein.

**Übergriffe** sind im Unterschied zu Grenzverletzungen keine zufälligen oder unbeabsichtigten Handlungen bzw. Äußerungen. Sie sind „Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs.“

**Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Form sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert. (2010, Enders et al.)

Gewalt in der eigenen Einrichtung kann auf allen Ebenen zu Schockstarre führen. Deshalb wurden die nachstehenden Handlungsempfehlungen im Vorfeld in Zusammenarbeit mit den Einrichtungsleitungen erarbeitet. Diese zeigen auf, wie bei Fällen von Gewalt auf struktureller und personengruppenbezogener Ebene vorgegangen werden soll.

Alle Mitarbeitenden wissen, an wen sie sich mit einem Hinweis / Vermutung wenden können, wer im Weiteren den Prozess steuert, Was getan werden muss, Was die ersten sinnvollen Schritte sind, Wer mit wem spricht, Wer zu welchem Zeitpunkt über was zu informieren ist.

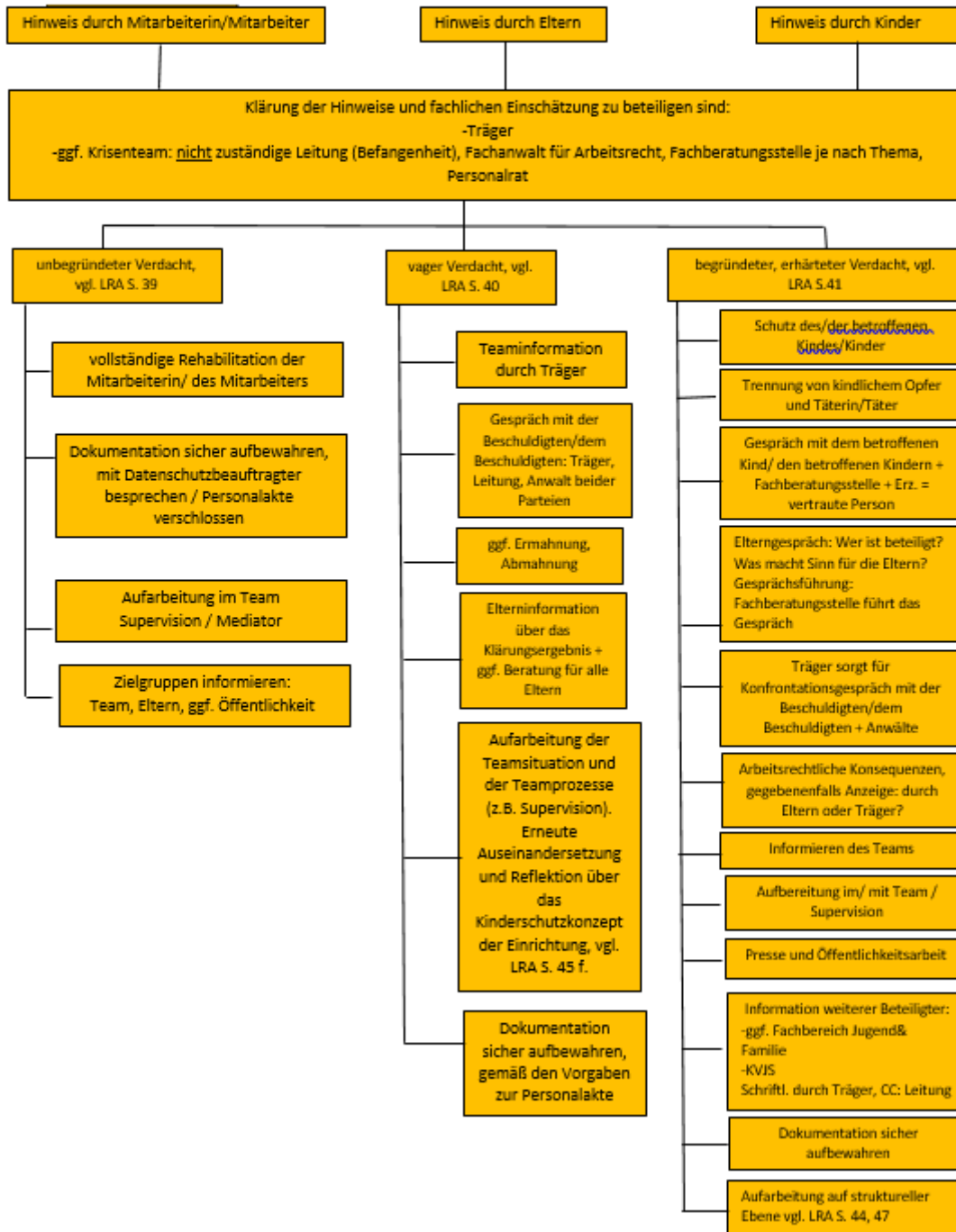
##### **4.1 Intervention - Verfahrensablauf**

Für den Fall einer Vermutung in Bezug auf mögliche Grenzverletzungen und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt hat die Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) einen gestuften **Verfahrensablauf** mit Handlungsrichtlinien zur Intervention entwickelt und in den städtischen Kindertageseinrichtungen verankert. (vgl. Anlage)



- Presse und TV immer an PR-Abteilung verweisen
- Im Krisenteam sollten immer nur interne Kräfte sitzen
- Mit welchem Hut sitzt der Personalrat in dem Gespräch?
- Leitfrage: Was bedeutet das für das Kind?

Schaubild zu möglichen Vorgehensweisen und zu Verfahrensabläufen



## 4.2 Grenzverletzungen durch Fachkräfte

„Du hast allen gesagt, dass ich das nicht kann! Das ist voll gemein!“, „Du sollst nicht gucken!“, „Du hast nur mich angeschrien, das ist ungerecht!“ Auch wenn pädagogische Fachkräfte dies nicht beabsichtigen, kann es im Kita-Alltag zu grenzverletzendem Verhalten kommen. Was dabei als Grenzverletzung erlebt wird, ist immer vom betroffenen Kind abhängig. So kann eine unbedachte bewertende Bemerkung einer Fachkraft von einem Kind z.B. als Beschämung und

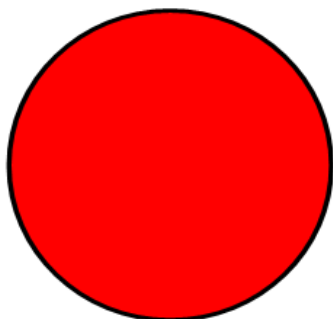
Grenzverletzung wahrgenommen werden.

Deshalb ist es wichtig, dass die Fachkräfte im Kontakt mit den Kindern besonders feinfühlig und achtsam sind und einen gewaltfreien und wertschätzenden Umgang pflegen.

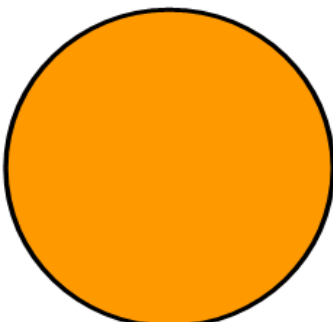
Voraussetzung, um präventiv mit Grenzverletzungen, Übergriffen und auch strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt umzugehen, ist die Enttabuisierung dieser Themen verbunden mit der Bereitschaft sich auch mit den eigenen Erfahrungen, Haltungen und Grundverständnissen auseinanderzusetzen.

## 5. Prävention - Ampelsystem

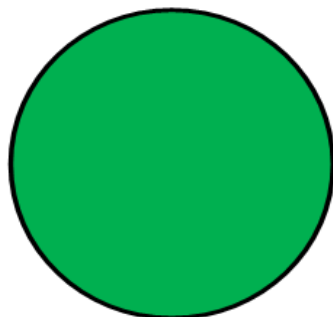
Die städtischen Kindertageseinrichtungen setzen sich deshalb kontinuierlich im Rahmen der Teamsitzungen mit der Frage auseinander „Was ist in unserer Einrichtung im Umgang mit den Kindern in Ordnung und was nicht?“. Daraus lassen sich für alle klare Grenzen – in Form eines Ampelsystems- definieren, die immer wieder reflektiert werden.



- Nicht O.K.**
- Tragen aufreizender, freizügiger Kleidung
  - Sexistische Witze werden geduldet
  - Unsachgemäße Materialien zu Sexuaufklärung
  - Kinder werden geküsst
  - Kinder ziehen sich in öffentlichen Bereichen der Kita um
  - Kind wird zur eigenen sexuellen Befriedigung genutzt
  - Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen
  - ...



- Nicht toll, kann aber passieren**
- Festhalten
  - Schreien
  - Nacktheit im Schwimmbad
  - Die Intimität des Toilettenganges der Kinder wird nicht gewahrt
  - Private Kontakte zu Kindern und deren Familien
  - Wiederholtes Zurückziehen mit den Kindern in Nebenräume
  - ...



- Sehr O.K.**
- Anleiten und Unterstützen beim Umziehen
  - Waschen und Abtrocknen
  - Haare Kämmen
  - Aufklärungsgespräche aus der Situation mit angemessener und Material (oder Projekt zum Thema)
  - ...

Mit Hilfe eines sog. Ampelsystems kann das Team angemessenes und wünschenswertes Verhalten beschreiben und von unangemessenen Verhalten unterscheiden. Somit werden Grenzen im Umgang untereinander gemeinsam festgelegt. Dies beinhaltet auch Handlungsstrategien festzulegen, wenn Verhaltensweisen im roten oder gelben Bereich

aufzutreten.

## 5.1 Teamkultur

Basis der Prävention ist die Teamkultur. Ein professionelles und wertschätzendes Miteinander ermöglicht einander auch kritisches Feedback geben zu können. Kontinuierliche Reflexion und der fachliche Austausch eröffnen eine Kultur des Miteinanders, in der die Fachkräfte auch bereit dazu sind eigene Verhaltensweisen kritisch zu beleuchten. Durch die Auseinandersetzung mit den eigenen Werten und Normen sowie Erfahrungen aus der eigenen Kindheit wird eine gemeinsame fachliche Haltung entwickelt, die stets dem Bild des Kindes und somit dem Wohl des Kindes folgt.

## 5.2 Räumliche Gestaltung

Die Gestaltung der Räume in den städtischen Kindertageseinrichtungen ist so gestaltet, dass die betreuten Kinder sicher vor Übergriffen sind. Jede Kindertageseinrichtung muss ein beschützter und beschützender Raum sein. Das bedeutet – kein unbefugter Zutritt zu den Räumen und deren Nutzung nur nach bestimmten klaren Regeln.

Auch innerhalb der Räume gilt es sowohl Transparenz, Einblick und Überblick zu gewährleisten als auch persönliche Bereiche zu schützen und Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen. Je jünger die Kinder, umso transparenter müssen die Räume sein (Krippe). Mit zunehmendem Alter erweitert sich der Radius der Kinder in der Kindertageseinrichtung und ihre Selbstständigkeit.

Damit werden Umgangsformen, Absprachen und Regeln wichtiger sowie die Sicherheit, sich bei Bedarf an jemanden wenden zu können.

Besonders der Sanitärbereich (wickeln, Toilette, waschen....) ist so gestaltet, dass sich die Kinder geschützt fühlen aber gleichzeitig verhindert wird, dass sich jemand längere Zeit unbeobachtet mit einem Kind zurückziehen kann.

Alle pädagogischen Fachkräfte arbeiten zu ihrem eigenen Schutz nach dem Prinzip der offenen Tür.

Jede Kindertageseinrichtung hat Regeln und Absprachen in Bezug auf die Nutzung von Räumlichkeiten verschriftlicht und reflektiert diese regelmäßig mit den „Reflexionsfragen zur Gestaltung und Nutzung von Räumen“ & „Alltagssituationen sicher gestalten“ aus dem Schutzkonzept des Landkreises Lörrach:

### Reflexionsfragen zur Gestaltung und Nutzung von Räumen

- Auf welche Weise wird durch bauliche Maßnahmen und räumliche Gestaltung Transparenz geschaffen?
- Wie wird im Rahmen der Raumnutzung Transparenz gewährleistet?
- Wie wird bei der Pflege und Körperhygiene auf die Würde und Intimsphäre der Kinder geachtet?
- Wie sicher sind die Rückzugsräume für die Kinder?
- Gibt es Regeln zur Nutzung der Räume unter Kinderschutzgesichtspunkten? Und sind sie allen bekannt?

### Reflexionsfragen zur Gestaltung eines sicheren Alltags

- Welche Absprachen zur Gestaltung eines sicheren Alltags gibt es?
- Gibt es klare Verhaltensregeln, die eine fachlich angemessene Distanz und einen respektvollen Umgang zwischen Mitarbeitenden und Kindern sicherstellen?

- Wie wird gewährleistet, dass die Alltagsabläufe transparent sind?
- Wie werden Ehrenamtliche und Honorarkräfte eingebunden und informiert?
- Wie wird dafür gesorgt, dass alle im Team über ein ausreichendes Fachwissen bezüglich „kindliche Sexualentwicklung“ sowie „Täterstrategien“ verfügen?
- Sind Präventionsangebote für die Kinder im Alltag der Kindertageseinrichtung verankert?
- Wie werden Eltern informiert und in die Thematik „Sicherer Alltag“ eingebunden?
- Gibt es Verfahrenswege bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?

Die Verschriftlichung dieser Regeln befindet sich im Ordner „Kinderschutz“ und wird mindestens jährlich überprüft.

## 5.3 Beschwerdemanagement

### 5.3.1 Beschwerdeverfahren für Kinder

Schutz vor Übergriffen kann nur da wirksam werden, wo Kinder die Verletzung ihrer persönlichen Grenzen als Alarmsignal wahrnehmen und dieses Verhalten als „nicht in Ordnung“ einschätzen können. Dafür brauchen sie die Erfahrung, dass ihre Grenzen von anderen geachtet werden. Nur so können sie ein Gefühl für die eigenen Grenzen und deren Berechtigung entwickeln. Aktiver Kinderschutz beginnt also nicht mit der Aufforderung „Wehr dich!“, sondern mit der Ermächtigung des Kindes, seine Grenzen zu setzen, mit der Erlaubnis, Nein zu sagen – auch Bezugspersonen gegenüber.

Das Beschwerderecht des Kindes ist somit nicht nur Teil der Partizipation, sondern auch des Kinderschutzes. In den einrichtungsspezifischen Konzeptionen ist dies konkretisiert.

### 5.3.2 Beschwerdeverfahren für Eltern

Auch in Bezug auf den Kinderschutz erachten wir das Beschwerdemanagement als äußerst wichtig. Denn schließlich eröffnet das Beschwerdemanagement die Chance, dass Eltern frühzeitig ihre Beschwerde mitteilen und die Kindertageseinrichtung so die Chance hat diese Beschwerde adäquat zu bearbeiten. Die offene Grundhaltung unserer pädagogischen Fachkräfte sowie eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft sind essentiell. Jede städtische Kindertageseinrichtung verfügt deshalb über ein Ablaufschema für ein Beschwerdeverfahren.

## 6. Sexualpädagogik

### 6.1 Kindliche Sexualität

Kindliche Sexualität unterscheidet sich wesentlich von der Sexualität Erwachsener. Jüngere Kinder äußern ihre Bedürfnisse spontan, unbefangen und voller Neugier. Sie erleben ihren Körper als lustvoll und unterscheiden nicht zwischen Zärtlichkeit, Schmusen und Sexualität. Diese ganzheitliche Sexualität bezieht Geschlechtsteile mit ein, rückt sie aber nicht in den Vordergrund. Selbsterkundungen des Körpers, Masturbation und so genannte Doktorspiele mit anderen Kindern dienen der geschlechtlichen Identitätsentwicklung und lassen den Körper bewusst als Quelle von Lust erfahrbar machen. Kinder gestalten mit Sexualität aber keine Beziehungen, sie streben keine sexuellen Höhepunkte an, sie begehren einander nicht und praktizieren normalerweise keinen Geschlechtsverkehr.

Der Umgang mit unbedenklichen sexuellen Verhaltensweisen hängt von der sexualpädagogischen Haltung der Institution ab.

Das sexualpädagogische Konzept, hat jede Einrichtung für sich erarbeiten.

Durch die nachstehenden Reflexionsfragen wurden klare Regelungen bzgl. der Achtung der persönlichen Grenzen der Kinder festgelegt. Weitere Regelungen schaffen Handlungssicherheit auf der professionellen Ebene und geben den Kindern Orientierung für diesen Bereich.

## **Reflexionsfragen:**

Wie stellen wir sicher, dass alle pädagogischen Fachkräfte ausreichend Fachwissen zur kindlichen Sexualität haben?

Wie setzen wir die Ziele des Orientierungsplans im Bildungs- und Entwicklungsfeld Körper zur Entwicklung der Sexualität um?

Wodurch erleben die Kinder in unserer Einrichtung einen lustvollen Zugang zum eigenen Körper? Wie vermitteln wir ihnen einen guten Umgang mit Körperlichkeit als Baustein der Prävention von sexuellem Missbrauch?

Welche Möglichkeiten zum Rückzug und zur Befriedigung der kindlichen Neugier haben die Kinder in unserer Kindertageseinrichtung? Welche Regeln haben wir z. B. für „Doktorspiele“ unter Beteiligung der Kinder erarbeitet? Wie sichern wir das Wissen über den Unterschied zwischen „Doktorspielen“ und „Übergriffen unter Kindern“?

Wie stellen wir sicher, dass Kinder anlassbezogen auf Fragen zu Körper und Sexualität entwicklungsangemessen und mit professionellem Verständnis Antworten erhalten?

Welche Absprachen haben wir im Team zur Reaktion auf sexualisierte Sprache und Ausdrücke von Kindern?

Durch welche Medien und Materialien ermöglichen wir den Kindern, sich mit dem Thema Körper und Sexualität entwicklungsangemessen auseinanderzusetzen?

Durch welche Maßnahmen der Kindertageseinrichtung unterstützen wir Eltern kultursensibel dabei, sich über die Entwicklung der kindlichen Sexualität zu informieren?

Wie stellen wir sicher, dass den Eltern das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung bekannt ist? In welchem Rahmen tauschen wir uns hierzu im Sinne der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern aus?

Welche Absprachen und Regelungen haben wir (in gemischtgeschlechtlichen Teams) in Bezug auf die Übernahme von Aufgaben durch männliche Mitarbeitende getroffen, die mit Körperkontakt einhergehen? Wie schützen wir in unserer Einrichtung männliche Mitarbeitende vor „Generalverdacht“?

Welche Absprachen und Regelungen haben wir vereinbart in Bezug auf die Übernahme von Aufgaben durch Zusatzkräfte, Aushilfskräfte, Auszubildende, Praktikanten o. ä., die mit Körperkontakt einhergehen?

## **6.2 Doktorspiele**

Doktorspiele sind Kinderspiele. Sie werden unter Kindern gleichen Alters oder gleichen Entwicklungsstandes mit maximal zwei Jahren Altersunterschied gespielt. Es sind gleichberechtigte und gegenseitige Spiele. Das heißt: Die Initiative geht dabei nicht nur von einem Kind aus, und kein Kind ordnet sich einem anderen unter. Doktorspiele finden eher

unter Freundinnen und Freunden als unter Geschwistern statt. Die Doktorspiele sind grundsätzlich normal, können aber aus dem Ruder geraten, wenn dabei Übergriffe verübt werden.

Um übergriffigen Situationen vorzubeugen, hat jede städtische Kindertageseinrichtung für solche Spiele Regeln aufgestellt und diese den Kindern vermittelt.

### **6.3 Sexualpädagogisches Konzept – Eltern**

Das einrichtungsspezifische sexualpädagogische Konzept ist mit der Elternvertretung abgestimmt, den Eltern bekannt und wird regelmäßig im Abstand von zwei Jahren auf Elternabenden vorgestellt.

## **7. Kontinuierliche Qualifizierungen und fachlicher Austausch**

Um in Einrichtungen sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex, die bisher noch an vielen Stellen fehlen. Bereits beschäftigte Fachkräfte und Ehrenamtliche benötigen regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen. Sexualisierte Gewalt und der Umgang damit sollte in Teambesprechungen und Supervision thematisiert werden. Gerade der regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig in den Köpfen der Beschäftigten und hält das spezifische Wissen präsent. Deshalb setzt sich die Stadtverwaltung Rheinfelden (Baden) dafür ein, dass mindestens einmal jährlich eine teaminterne Belehrung zu den vorhandenen Unterlagen stattfindet. Dies ist zu dokumentieren.

In regelmäßigen Abständen und nach Rücksprache mit den Einrichtungsleitungen erfolgen weitere Teamfortbildungen durch externe Fachexperten.

## **8. Schlusswort und Ausblick**

Das Kinderschutzkonzept ist ein wichtiges Hilfsmittel, um eine bewusste und offene Auseinandersetzung über angemessenes und grenzwahrendes Verhalten gegenüber Mädchen und Jungen zu führen. Es regelt ferner, welche Verhaltensweisen im Verdachtsfall gefordert werden und welche Unterstützung genutzt werden kann. Sämtliche Verabredungen müssen regelmäßig überprüft werden und für alle Beteiligten transparent sein. Fortbildungen zu diesem Thema und Supervision sind wichtige Instrumente, um Kenntnisse zu vertiefen und Alltagshandlungen zu reflektieren. Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden entsprechende Angebote nutzen können.